

## **Satzung über die Nutzung von Wohnmobilstellplätzen in der Gemeinde Hodenhagen (Wohnmobilstellplatz-Satzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Hodenhagen in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Vorbemerkung und Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Hodenhagen betreibt einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung mit sechs Stellplätzen auf dem Grundstück Volksloh 2, Gemarkung Hodenhagen, Flur 20, Flurstück 2.
- (2) Der Wohnmobilstellplatz dient ganzjährig zum Abstellen von Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken. Die Satzung gilt für die Nutzung des durch Hinweistafeln gekennzeichneten jeweiligen Stellplatzes und ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände der Stellplätze aufhalten.
- (3) Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Gefahrenabwehrrsatzung der Samtgemeinde Ahlden sowie der Straßenverkehrsordnung wird hingewiesen.

### **§ 2 Nutzung der Stellplätze**

- (1) Die Stellplätze dürfen ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden. Die Stellplätze sind ausschließlich für verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile freigegeben. Nicht zugelassen sind Pkws, Wohnwagen (Wohnanhänger, Caravan), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger. Die Benutzung der Wohnmobilstellplätze ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz.
- (2) Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Hodenhagen. Die Erlaubnis zur Nutzung gilt als erteilt, wenn die Benutzungsgebühr (§ 5) entrichtet wurde.
- (3) Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend auf den zur Verfügung stehenden Stellplätzen zu erfolgen. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht zulässig.
- (4) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit und Nutzung ist untersagt.
- (5) Im Bedarfsfall kann die Nutzungsfläche der Wohnmobilstellplätze durch die Gemeinde Hodenhagen vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Hodenhagen entsteht.
- (6) Das Hausrecht auf dem Platz üben die Bediensteten der Gemeinde Hodenhagen bzw. deren Beauftragte aus. Die stellplatznutzenden Personen haben auf Verlangen des Kontrollpersonals die Bestätigung der Buchung vorzuzeigen.
- (7) Die Aushänge sind zu beachten.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. Anreise findet ausschließlich zwischen 12:00 Uhr und 22:00 Uhr statt und Abreise zwischen 07:00 Uhr und 12:00 Uhr.

(2) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) sowie die Wasserversorgung in den Wintermonaten auf dem Platz ist eingeschränkt.

(3) Die maximale Aufenthaltsdauer ist auf zwei Nächte je Wohnmobil beschränkt.

#### § 4 Verhalten auf dem Platz

(1) Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzenden. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Die Stellplätze sind nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.

(2) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (offenes Feuer, Grillen, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien, Aufstellen von Zelten, usw.) ist untersagt. Außerhalb des Wohnmobils verwendete Gegenstände sind bei Nichtbenutzung sowie Verlassen des Wohnmobils in diesem zu verstauen.

(3) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobiltouristen sind Lärmbelästigungen, wie zum Beispiel Türeenschlagen, laute Musik, laute Unterhaltungen und dergleichen, zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr herrscht Nachtruhe und es dürfen Geräte nur in Zimmerlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden.

(4) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter oder die Tierhalterin zu beseitigen.

(5) Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung.

#### § 5 Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der Stellplätze wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese Gebühr ist für alle Personen verbindlich, welche sich auf dem Gelände des Wohnmobilstellplatzes aufhalten. Gebührenpflichtig ist der/die jeweilige Halter/in oder Fahrzeugführer/in des Wohnmobils. Die Gebühr wird fahrzeugbezogen und unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf einem der Stellplätze zur Zahlung in voller Höhe fällig unabhängig vom Zeitpunkt der Anreise.

(2) Die Gebühr beträgt pro Stellplatz und Fahrzeug 10,90 € pro Übernachtung (7,00 € Platzgebühr, 3,90 € Servicegebühr). Diese Stellplatzgebühr ist über die Internetseite [alpaccamping.de](http://alpaccamping.de) unter Angabe des Fahrzeugkennzeichens zu buchen. Dies kann im Vorfeld als Reservierung oder direkt vor Ort je nach Verfügbarkeit geschehen.

(3) Eine bereits entrichtete Benutzungsgebühr ist auch im Falle des vorzeitigen Verlassens des Stellplatzes nicht erstattungsfähig. Nach Entrichtung der Benutzungsgebühr erhält der Nutzer eine Bestätigung der Buchung von **AlpacaCamping** per E-Mail als Quittung, die auf Verlangen vorzuzeigen ist.

#### § 6 Ver- und Entsorgung

(1) Die Gemeinde Hodenhagen stellt Versorgungseinheiten für Wasser und Strom und Entsorgungseinheiten für Abwasser und Fäkalien am Stellplatz zur Verfügung. Die Entsorgung von Abwässern in der Abwasserentsorgungsanlage ist zu folgenden Zeiten zulässig:

Montag bis Freitag                      08:00 Uhr bis 19:00 Uhr,

Samstag, Sonntag, Feiertag        08:00 Uhr bis 10:00 Uhr und  
18:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Die Bedienungsanleitung ist zu beachten. Während der Wintermonate ist die Frischwasserbereitstellung eingestellt.

(2) Die entrichtete Benutzungsgebühr beinhaltet das Recht zur Benutzung der Abwasserentsorgung und der aufgestellten Abfallbehälter, wobei kein Anspruch auf eine uneingeschränkte Nutzung besteht.

(3) Die Gebühren betragen für

- Frischwasser 1 € pro 90 Liter Wasser
- Strom 1 € pro 2 kWh. Es stehen insgesamt sechs Strom-Anschlüsse zur Verfügung.

Die Versorgungsstationen werden mit dem Einwurf von Euro-Münzen betrieben.

### **§ 7 Haftung, Beschädigung**

(1) Die Benutzung der Stellplätze geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der nutzenden Personen. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Hodenhagen nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde Hodenhagen oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(2) Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung sowie Beschädigung an der Platzeinrichtung hat der/die Halter/in bzw. Fahrer/in des Wohnmobiles die Haftung zu übernehmen.

(3) Eine Bewachung der Fahrzeuge findet nicht statt.

(4) Die Gemeinde Hodenhagen haftet nicht für Schäden, die den Nutzenden oder Dritten durch den Ausfall der Versorgungsanlagen entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen.

(5) Der Winterdienst auf dem Platz (Räumen und Streuen) ist eingeschränkt. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

### **§ 8 Verstöße**

(1) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Gemeinde Hodenhagen die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen. Ausnahmegenehmigungen sind in begründeten Fällen möglich.

(2) Die Gemeinde Hodenhagen behält sich vor, z. B. bei ungebührlichem Verhalten oder nicht bestimmungsgemäßer Nutzung der Stellplätze, die Erlaubnis zu widerrufen und ggfs. einen Platzverweis zu erteilen.

(3) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 den Wohnmobilstellplatz nutzt, ohne einen festen Wohnsitz innezuhaben,
2. entgegen § 2 Abs. 2 den Wohnmobilstellplatz ohne die erforderliche Erlaubnis nutzt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 die maximale Nutzungsdauer überschreitet,
4. entgegen § 2 Abs. 3 unbefugt Wohnmobilstellplätze zur eigenen, fremden oder sonstigen Nutzung freihält oder in sonstiger Weise unzugänglich macht,
5. entgegen § 2 Abs. 4 gewerbliche Handlungen jeder Art ausübt,
6. entgegen § 2 Abs. 6 auf Verlangen der eingesetzten Bediensteten die erforderliche Erlaubnis nicht vorzeigt,
7. entgegen § 2 Abs. 7 die Aushänge missachtet,

8. entgegen § 4 Abs. 1 die Ordnung und Sauberkeit auf dem Wohnmobilstellplatz nicht wahrt oder Anlagen und Einrichtungen nicht schonend behandelt,
9. entgegen § 4 Abs. 2 campingähnliche Aktivitäten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt,
10. entgegen § 4 Abs. 2 S. 2 außerhalb des Wohnmobils verwendete Gegenstände nicht bestimmungsgemäß verstaut.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG jeweils mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 € geahndet werden.

#### § 10 Anordnung für den Einzelfall

(1) Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Hodenhagen ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen.

(2) Kommt die nutzende Person der Verpflichtung, den Platz zu räumen, nicht nach, ist die Gemeinde Hodenhagen berechtigt, die Räumung des Platzes auf Kosten der nutzenden Person durchzuführen.

(3) Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

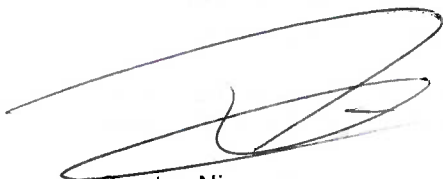
#### § 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt; in einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich zu ersetzen oder zu entfernen.

#### §12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hodenhagen, den 16.03.2023



Carsten Niemann  
Gemeindedirektor



Ralph Beckmann  
Bürgermeister